FACHINFO-MAGAZIN

MKG

MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

ffi Verlag
Freie Fachinformationen

Von erfahrenen Praktikern für junge Juristen

Ausgabe 02/18

DATENSCHUTZ

Die wichtigsten Maßnahmen zur DSGVO: Das müssen Sie jetzt umsetzen!

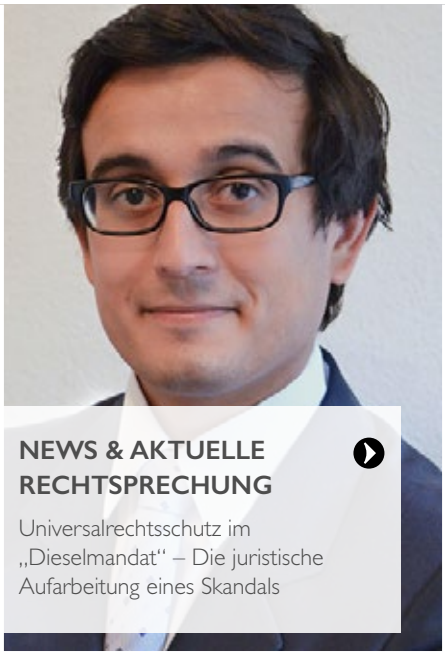

NEWS & AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Universalrechtsschutz im „Dieselmandat" – Die juristische Aufarbeitung eines Skandals

NEWS & AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Bank darf keine Kontoführungsgebühren vom Anderkonto eines Rechtsanwalts einziehen

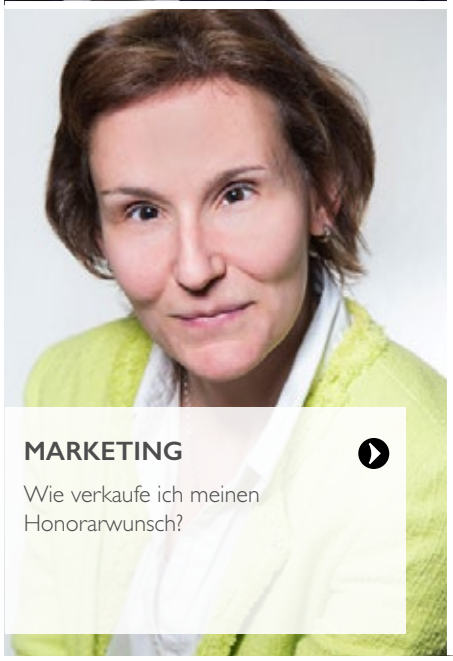

MARKETING

Wie verkaufe ich meinen Honorarwunsch?

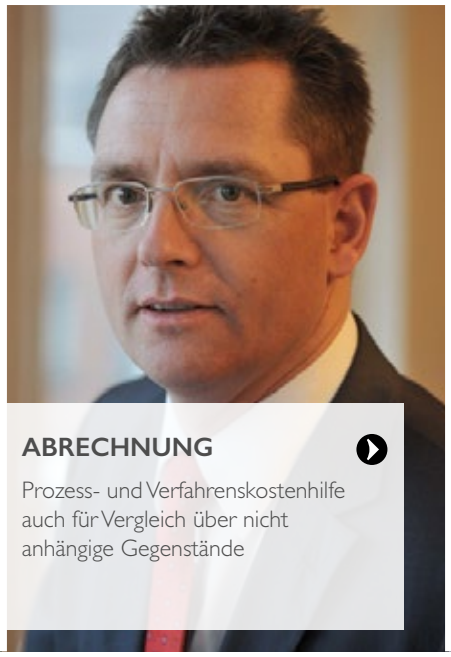

ABRECHNUNG

Prozess- und Verfahrenskostenhilfe auch für Vergleich über nicht anhängige Gegenstände

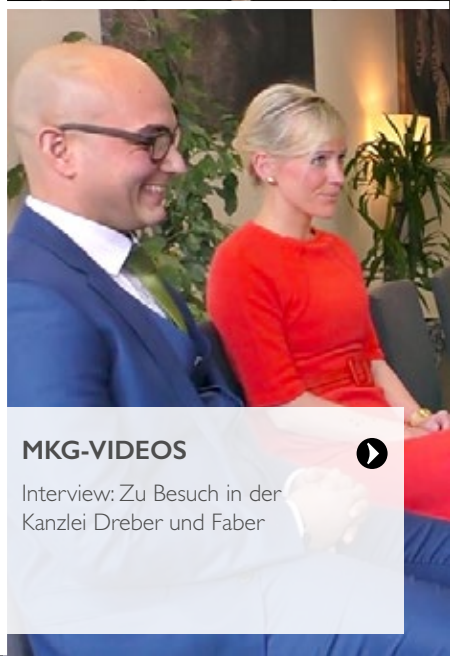

MKG-VIDEOS

Interview: Zu Besuch in der Kanzlei Dreber und Faber

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

juris Das Rechtsportal
schweitzer Fachinformationen
beck-online DIE DATENBANK
RA-MICRO KANZLEISOFTWARE
DATEV
DeutscheAnwaltAkademie
Fachseminare von Fürstenberg
TalentRocket LAW
FORMblitz

Das Wichtigste zuerst!

Ihr juris Zugang!

juris Starter ist die ideale Lösung für alle jungen Anwälte, die sich mit eigener Kanzlei oder als freie Mitarbeiter selbstständig machen. Arbeiten Sie von Beginn an mit Deutschlands bester Online-Datenbank!

Stichwort Berufshaftungsrisiko: Gerade in der Anfangsphase benötigen Sie ein verlässliches Recherche-Instrument, damit Ihnen garantiert keine wichtige Information entgeht. Mit juris Starter nutzen Sie zu besonders günstigen Einstiegskonditionen mit Sicherheit alle Rechtsquellen.

Bestellen Sie jetzt hier Ihren persönlichen Gratistest!

www.juris.de/start

juris® Das Rechtsportal

MKG

INHALT

C. Solmecke

DATENSCHUTZ
Die wichtigsten Maßnahmen zur DSGVO: Das müssen Sie jetzt umsetzen!
Von Christian Solmecke 4

L. Guijarro-Santos

NEWS & AKTUELLE RECHTSPRECHUNG
Universalrechtsschutz im „Dieselmandat" – Die juristische Aufarbeitung eines Skandals
Von Luis Guijarro-Santos 6

Dr. M. Riemer

NEWS & AKTUELLE RECHTSPRECHUNG
Bank darf keine Kontoführungsgebühren vom Anderkonto eines Rechtsanwalts einziehen
Von Dr. Martin Riemer 8

V. Schrader

MARKETING
Wie verkaufe ich meinen Honorarwunsch?
Von Viviane Schrader 10

N. Schneider

ABRECHNUNG
Prozess- und Verfahrenskostenhilfe auch für Vergleich über nicht anhängige Gegenstände
Von Norbert Schneider 12

Dr. K. Faber
A. K. Dreber

MKG-VIDEO-INTERVIEWS
Interview: Zu Besuch in der Kanzlei Dreber und Faber
Von Ihrer FFI-Redaktion 15

MKG-AKTIV
MkG-Umfrage unter Jungjuristen: Karriere oder Work-Life-Balance?
Von Ihrer FFI-Redaktion 16

MKG
MIT KOLLEGIALEN GRÜßEN

DAS FACHINFO-MAGAZIN VON ERFAHRENEN PRAKTIKERN FÜR JUNGE JURISTEN

LIEBE LESERINNEN, LIEBE LESER,

der Frühling macht munter, doch in den nächsten Monaten kommt auf die Anwaltschaft einiges zu: Zum 25. Mai müssen die Richtlinien zur neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) eingehalten werden. Haben Sie Ihre Kanzlei schon auf Vordermann gebracht? Wenn nicht, wird es höchste Zeit! Mit dem Beitrag von Medienrechtler Christian Solmecke geben wir eine Hilfestellung.

Darüber hinaus sprechen wir in dieser Ausgabe zwei interessante Urteile an: Dr. Martin Riemer berichtet, wie er juristisch gegen Gebührenerhebung von seinem Anderkonto vorging. Unser Autor Luis Guijarro-Santos gibt einen Exklusiveinblick in die juristische Bearbeitung von Gerichtsfällen zum Dieselskandal. Ganz konkret wird es im Beitrag von Viviane Schrader: Wie vermittle ich meinem Mandanten meinen Honorarwunsch? Die Rechtsfachwirtin verrät, worauf es hier ankommt. „Gebührenpapst" Norbert Schneider gibt praktische Tipps zum Thema Abrechnung. Er erklärt, worauf man bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe beim Vergleich über nicht anhängige Gegenstände achten muss.

Zuletzt erfüllen wir in dieser Ausgabe einen Vorsatz für 2018: Mit einer MkG-Videointerviewreihe werden wir multimedialer und lebensnaher! Den Anfang haben wir mit einem Besuch in der Kanzlei Dreber & Faber im hessischen Eschwege gemacht. Die Gewinner des Soldan Kanzleigründerpreis 2016 erzählen, wie sie sich gegen „Platzhirsch"-Kanzleien in einer strukturschwachen Region durchgesetzt haben – ein informatives und humorvolles Gespräch!

Werfen Sie auch einen Blick auf die Ergebnisse unserer MkG-Leserumfrage. Wir haben gefragt, welche Themen sie 2018 besonders bewegen. Wir wollen auch wissen, was Sie bewegt! Nehmen auch Sie an unseren Umfragen teil, damit wir noch spezifischer in unseren Beiträgen auf Ihre Informationsbedürfnisse eingehen können.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht,

Bettina Taylor

Besuchen Sie uns auch auf mkg-online.de!

MKG ONLINE

PS: Kennen Sie schon unsere neue Website? Schauen Sie mal rein unter **mkg-online.de**

BETTINA TAYLOR
Produktmanagement, FFI-Verlag

Was brauchen Sie, um als Jungjurist erfolgreich zu sein?
Nehmen Sie jetzt an unseren Kanzlei-Umfragen teil!

MKG ist jetzt auch auf Facebook!
Lesen Sie hier unsere neusten Beiträge und geben Sie uns Ihr Feedback.

CHRISTIAN SOLMECKE

Christian Solmecke hat sich als Rechtsanwalt und Partner der Kölner Medienrechtskanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE auf die Beratung der Internet und IT-Branche spezialisiert. So hat er in den vergangenen Jahren den Bereich Internetrecht/E-Commerce der Kanzlei stetig ausgebaut und betreut zahlreiche Medienschaffende, Web 2.0 Plattformen und App-Entwickler.

www.wbs-law.de

DIE WICHTIGSTEN MAßNAHMEN ZUR DSGVO: DAS MÜSSEN SIE JETZT UMSETZEN!

Der Datenschutz sichert das Grundrecht auf „informationelle Selbstbestimmung" (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz, BVerfGE 65, 1 - Volkszählung). Geschützt sind danach sog. „personenbezogene Daten". Das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele sind: Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, IP-Adresse, IBAN. In allen Anwaltskanzleien werden ständig eine Vielzahl von personenbezogenen – teils besonders sensiblen – Daten verarbeitet. Neben der Verschwiegenheitspflicht gilt es daher, auch geltendes Datenschutzrecht zu beachten, um die Daten Ihrer Mandanten, Dienstleister, Partner und Mitarbeiter zu schützen.

Ab 25. Mai 2018 gilt auch in Deutschland die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Durch das neue EU-Recht werden unmittelbar das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG a.F.) und die EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG), auf der das BDSG basiert, abgelöst. Zeitgleich tritt ein dazu gehöriges neues Bundesdatenschutzgesetz (BDSG n.F.) in Kraft, das die DSGVO zum Teil modifiziert und konkretisiert.

Ziel der DSGVO ist zunächst ein weitestgehend einheitliches Datenschutzrecht innerhalb der EU. Darin sollen vor allem die Rechte und Kontrollmöglichkeiten derjenigen gestärkt werden, deren Daten verarbeitet werden.

CHECKLISTE ZUR UMSETZUNG DER NEUEN RECHTSGRUNDLAGE

Die DSGVO schafft neue Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung und intensiviert die Pflichten der betroffenen Unternehmen. Sie müssen im Hinblick auf Ihre eigene rechtliche, betriebliche und technisch-organisatorische Struktur eine Vielzahl von Vorgaben beachten, um etwa Transparenz, Kontrolle und Sicherheit der gesammelten Nutzerdaten vor unbefugten Zugriffen Dritter zu gewährleisten.

Hier eine Checkliste der wichtigsten Maßnahmen zur Umsetzung der DSGVO in Ihrer Kanzlei:

Handeln Sie so **schnell**, wie möglich – bis zum 25. Mai haben Sie nicht mehr viel Zeit. Für die verspätete Umsetzung der DSGVO drohen hohe Bußgelder, wettbewerbsrechtliche Abmahnungen sowie höhere Schadensersatzklagen der betroffenen Personen, deren Daten Sie speichern.

Sammeln Sie alle Informationen dazu, wer wie welche Daten in Ihrer Kanzlei verarbeitet. Erstellen Sie hierzu in einer Excel-Tabelle ein DSGVO-konformes **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.**

Listen Sie auf, wer für Sie weisungsgebundene Daten verarbeitet (**Auftragsverarbeiter**). Prüfen Sie, ob diese Dienstleister alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen und lassen Sie sich dies vertraglich zusichern. Überprüfen Sie Ihre zugrundeliegenden Verträge. Stimmen Sie ihre Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten aufeinander ab. Etablieren Sie ein internes System, das eine regelmäßige Überwachung Ihrer Auftragsverarbeiter gewährleistet.

Prüfen Sie, ob Sie einen **Datenschutzbeauftragten** benennen müssen. In der Regel ist das erst der Fall, wenn in Ihrer Kanzlei mehr als neun Personen am Rechner sitzen und potenziell Zugriff auf personenbezogene Daten haben. Im Hinblick auf kleinere Kanzleien herrscht derzeit noch Rechtsunsicherheit, ob Sie einen Datenschutzbeauftragten benötigen.

Etablieren Sie ein System, um auf die Rechtewahrnehmung Betroffener, insbesondere auf **Auskunfts- und Löschungsbegehren**, reagieren zu können.

Stellen Sie sicher, dass Sie bei Erhebung von personenbezogenen Daten den Betroffenen die gesetzlich vorgeschriebenen **Informationspflichten** mitteilen – etwa auf einem Infoblatt oder verständlich in einer Datenschutzerklärung. Um Ihre **Datenschutzerklärung** anzupassen, können Sie als ersten Orientierungspunkt auch den WBS-Datenschutzerklärungs-Generator nutzen.

Prüfen Sie, ob Sie Ihre Daten rechtssicher verarbeiten. Sind die bei Ihnen gespeicherten Daten Dritter bzw. Ihrer Mitarbeiter vom Gesetz so gedeckt? Oder brauchen Sie hierfür eine **Einwilligung**? Wenn ja, erfüllt die Einwilligung auch die Bedingungen der DSGVO? Stellen Sie sicher, dass all Ihre Daten auch zukünftig rechtssicher verarbeitet werden.

Etablieren Sie ein System, um bei Ihnen **gespeicherte Daten zu schützen** – sowohl durch interne Abläufe als auch durch Sicherheitsmaßnahmen. Wenn es doch einmal zu einem **Datenleck** kommen sollte, müssen Sie vorbereitet sein und dies schnell den Betroffenen und der Aufsichtsbehörde **melden** können. Empfehlenswert ist es, alle Maßnahmen in einer **Richtlinie für Datenschutz und Datensicherheit** festzuhalten. Prüfen Sie schriftlich, ob Sie eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** durchführen müssen.

Schulen Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßig. Ihnen müssen sowohl die Bedeutung als auch die Grundlagen des Datenschutzes bewusst sein. Zudem müssen Sie Ihr individuelles Datenschutzkonzept kennen und anwenden können.

Veranstaltungstipp!
Am 03. Mai findet ein Gratis-Webinar zur Umsetzung der DSGVO Anwaltskanzleihen statt. Weitere Informationen gibt es in Kürze auf **www.anwaltswebinare.de**

Download-Checklisten zur DSGVO
finden Sie unter: **www.anwaltverein.de**

Mit kollegialen Grüßen

Christian Solmecke

DeutscheAnwaltAkademie

DSGVO – wichtig für jede Kanzlei

Nach dem Besuch dieses Seminars verfügen Sie über Informationen und Werkzeuge, um Ihre Kanzlei rechtssicher und DSGVO-konform zu machen.

Dortmund
Montag, 14. Mai 2018, 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Hamburg
Mittwoch, 23. Mai 2018, 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Erfurt
Mittwoch, 13. Juni 2018, 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Stuttgart
Freitag, 15. Juni 2018, 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Frankfurt a. M.
Mittwoch, 20. Juni 2018, 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Düsseldorf
Donnerstag, 21. Juni 2018, 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr

Berlin
Dienstag, 26. Juni 2018, 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr

München
Mittwoch, 4. Juli 2018, 14.00 Uhr bis 18.15 Uhr

(jeweils 4 Vortragsstunden)

In Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein (davit)

Unser komplettes Angebot finden Sie unter
www.anwaltakademie.de

LUIS GUIJARRO-SANTOS

Rechtsanwalt Luis Guijarro-Santos ist seit dem Jahr 2014 als Associate mit dem Schwerpunkt Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht bei HAHN Rechtsanwälte beschäftigt und auch auf die Vertretung in sog. Massenschadensfällen spezialisiert. Seit Bekanntwerden des „Diesel-Abgasskandals" um die Volkswagen AG im September 2015, vertritt das Rechtsanwaltsteam von HAHN außergerichtlich und gerichtlich hunderte betroffener Dieselfahrer bei der Durchsetzung ihrer Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Daneben beraten und vertreten der Autor und das Team von HAHN Rechtsanwälte eine Vielzahl von Mandanten in verwaltungsrechtlicher Hinsicht, auch gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt.

www.hahn-rechtsanwaelte.de

UNIVERSALRECHTSSCHUTZ IM „DIESELMANDAT" – DIE JURISTISCHE AUFARBEITUNG EINES SKANDALS

Nach dem Bekanntwerden der „Abgas-Manipulationen" durch die Volkswagen AG am Motortyp „EA 189", konzentrierte sich der gesellschaftliche Diskurs zunächst auf die innen- sowie außenpolitischen Folgen und das wirtschaftliche Ausmaß dieses „Abgasskandals" für den größten deutschen Automobilhersteller. Im Schatten der Massenschadensverfahren betroffener US-Kunden, kristallisierte sich nur schleppend auch hierzulande die rechtliche Dimension sowie der rechtsgebietsübergreifende Facettenreichtum dieses „Abgasskandals" heraus, was aus anwaltlicher Retrospektive gänzlich unverständlich ist. Erst mit dem episodenartigen Bekanntwerden der marken- und herstellerübergreifenden Verwendung verbotener Abschalteinrichtungen in den Folgejahren, änderte sich das juristische Bewusstsein.

URTEIL DES LANDGERICHT HILDESHEIM VERÄNDERTE ALLES

Als logische Folge der durch die Presse zunächst befeuerten Suche nach „den" Verantwortlichen bzw. einer Unternehmensverantwortlichkeit, nahm die Frage nach den strafrechtlichen Konsequenzen eines solchen Verhaltens die zentrale Rolle des rechtlichen Diskurses ein. Vor dem Hintergrund, dass unser Recht eine Verantwortlichkeit juristischer Personen im kriminalstrafrechtlichen Sinne jedoch nicht kennt, konzentrierten sich die staatsanwaltlichen Ermittlungen recht frühzeitig auf einzelne Personen oder Personenkreise und fanden in der Anwaltschaft – mangels praktischer Relevanz – kaum Nachhall. Dieser – juristisch betrachtet – zunächst eher stiefmütterlich gepflegte Umgang mit den „Abgasskandalen" änderte sich fast ruckartig mit der Verkündung des Urteils des Landgerichts Hildesheim vom 17.01.2017 (3 O 139/16).

Denn erstmalig wurde einer breiten Basis zivilrechtlich praktizierenden Kolleginnen und Kollegen bewusst, welche Chancen sich für betroffene Dieselkäufer auftun und welch breites Spektrum in einem einzigen Mandat liegen kann. Denn es kommt regelmäßig die Verfolgung mehrerer Ansprüche und Rechte in Betracht, die unterschiedlichen Verjährungsfristen unterliegen und, nicht nur deshalb, einer fundierten rechtlichen Beratung bedürfen. So ist die Durchsetzung von Mängelgewährleistungs- und deliktischen Schadenersatzansprüchen denkbar, sofern in einem Fahrzeug X eine verbotene Abschalteinrichtung i.S.d. Art. 5 Abs. 2 S. 1 Verordnung (EG) Nr. 715/2007 verwendet wurde und der Käufer beim Kauf hiervon nichts wusste.

Je nach Einzelfall sind auch Ansprüche wegen Störung der Geschäftsgrundlage oder auch solche nach Ausübung eines Widerrufs vom Autokreditvertrag zu beleuchten. Diese nicht abschließend aufgezählten Ansatzpunkte und Verjährungsfristen sowie anderweite Rechtsprobleme, wie die Verwirkung des Widerrufsrechts, spielen bei der praktischen Anspruchsdurchsetzung eine nicht unwesentliche Rolle. Zugleich sind sie jedoch auch Ausprägung der Chancen für alle Kolleginnen und Kollegen, ihren Mandaten auf unterschiedlichem Wege zu ihrem Rechtsschutzziel zu verhelfen.

ZIVIL- UND VERWALTUNGSRECHTLICHE KONTROVERSE

Blickt man in die Zukunft, dürfte zunehmend auch der verwaltungsrechtliche Einschlag dieser Verfahren von Interesse sein. Dabei geht es weniger um Fahrverbote in Innenstädten einiger Metropolregionen als mehr um den Erlass individueller Betriebsuntersagungsverfügung bei sog. „Update-Verweigerern". Hier stehen verwaltungsrechtliche Fragen, z. B. nach der Vorschriftsgemäßheit eines Fahrzeugs ohne „Update" gem. § 5 FZV, in einem Spannungsverhältnis zu der zivilrechtlichen Argumentation, wonach eine Nacherfüllung durch die Aufspielung eines „Software-Updates" unzumutbar oder gar unmöglich sei. Denn in solchen Fällen, bei denen das „Update" nicht aufgespielt und eine Untersagungsverfügung gem. § 5 FZV erlassen wurde, wird in Zukunft gegen die Bescheide verwaltungsgerichtlich vorgegangen werden müssen.

PRAKTISCHE RELEVANZ FÜR DIE JUNGE ANWALTSCHAFT

Es bleibt zu konstatieren, dass ein „Diesel-Mandat" für junge Kolleginnen und Kollegen, die womöglich den Schritt in eine eigene Bürogemeinschaft gewagt haben, auf bekanntem materiell-rechtlichem Terrain unterschiedliche Ansatzpunkte bietet. Vor dem Hintergrund, dass in den letzten Jahren und Monaten die Verwendung verbotener Abschalteinrichtungen – zum Leidwesen der betroffenen Käufer – in diversen Baureihen unterschiedlichster Hersteller bekannt wurde, werden diese Rechtssachen nicht nur vorrübergehend unsere Gerichte beschäftigen.

Dies unterstreicht auch die Vielzahl an bisheriger landgerichtlicher Rechtsprechung zum Motor „EA 189", welche der ADAC in einer Urteilsübersicht zusammengetragen hat.

Diese finden Sie unter: www.adac.de

Mit kollegialen Grüßen

Luis Guijarro-Santos

Von Arbeitsrecht bis Zivilrecht.

beck-online
DIE DATENBANK

beck-online – einfach, komfortabel und sicher.

beck-online ist aus dem Arbeitsalltag **nicht mehr wegzudenken.** Juristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Personalleiter und viele weitere Berufsgruppen profitieren bei ihren Recherchen vom hohen Qualitätsstandard dieser Datenbank. Hinter beck-online steckt vor allem die langjährige Verlagserfahrung des Hauses **C.H.BECK,** aber auch das geballte Wissen von mittlerweile rund **60 Fachverlagen und Kooperationspartnern.** Damit schöpfen Sie bei jeder Suche aus dem Vollen und können das gefundene Ergebnis bei Bedarf mühelos nach allen Seiten absichern. So einfach war das Recherchieren noch nie.

▸ **Kostenloser 4-Wochen-Test und weitere Infos unter: beck-online.de**

facebook.com/verlagchbeck twitter.com/beckonlinede | Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München

C.H.BECK

DR. MARTIN RIEMER

Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer ist seit 2004 als Rechtsanwalt zugelassen, seit 2011 zugleich Fachanwalt für Medizinrecht und seit 2014 Fachanwalt für Versicherungsrecht. Er ist überdies für das anwaltliche Berufsrecht engagiert und praktiziert in Brühl (Rheinland), Köln und Frankfurt/Main.

www.dr-riemer.de

BANK DARF KEINE KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN VOM ANDERKONTO EINES RECHTSANWALTS EINZIEHEN

Was haben Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Pfarrer gemeinsam? Das sog. Anderkonto. Angehörige dieser Berufsgruppen können für Dritte Gelder verwalten, die ihnen nicht als eigenes Vermögen gehören und daher getrennt hiervon zu verwahren sind (daher auch: „Fremdgeldkonto"). Die Berufsträger eröffnen das Konto in eigenem Namen, verwalten dessen Guthaben jedoch treuhänderisch für fremde Rechnung (daher der weitere Name: „Treuhandkonto"). In dieser Aufzählung mögen Pfarrer zwar zunächst als „Fremdkörper" erscheinen: Aber auch sie können z. B. im Falle einer Erbschaft treuhänderisch wirken, wenn es um die Verwahrung oder Verteilung der Erbmasse geht.

GESCHÄFTSKONTEN KOSTEN KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN

Vorbei sind die Zeiten, in denen Kreditinstitute aus anderen Einnahmequellen so vorzüglich alimentiert wurden, dass sie auf Kontoführungsgebühren nicht angewiesen waren. Versuchten bis vor wenigen Jahren diverse Banken Geschäftskunden noch mit Angeboten einer kostenlosen Kontoführung zu ködern, um ihnen sodann diverse weitere Anlage- und Versicherungsleistungen zu verkaufen, finden sich solche Angebote in der aktuellen Niedrigzinsphase – jedenfalls im juristischen Bereich – kaum noch. Nahezu alle Geldhäuser, mit Ausnahme weniger Online-Banken, verlangen für die Kontenführung eine monatliche Grundgebühr, ergänzt um zusätzliche Gebühren bei jeder Kontobewegung.

AUCH ANDERKONTEN VERURSACHEN KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN

Auch das Anderkonto ist ein „Geschäftskonto" und wird mehr und mehr von Banken und Sparkassen nur noch kostenpflichtig angeboten. Womit sich die Frage stellt, wie diese Kosten abgewickelt werden. Die Sparkasse Aachen hatte ihre Bank-AGB zum 01.10.2017 umgestellt und berechnete fortan einen monatlichen Grundpreis von 4,30 €. Was auf den ersten Blick – gemessen an der Summe jährlicher Betriebsausgaben in einer Anwaltskanzlei – nicht viel erscheinen mag, verursachte jedoch Probleme, da diese Gebührenforderung unmittelbar vom Guthaben auf den Anderkonten einzogen wurde: Erhielt der Rechtsanwalt einen Betrag zur Verwahrung, reduzierte sich dieser Monat für Monat um einige Euro und konnte somit zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Auskehr nicht mehr vollständig weitergeleitet werden. Phasenweise wies das streitgegenständliche Anderkonto daher einen Sollbetrag auf: Für ein „Fremdgeldkonto" seltsam skurril.

AMTSGERICHT AACHEN: KEINE BELASTUNG DES ANDERKONTOS

Der Autor, dem dieses widerfuhr, erhob hiergegen Feststellungsklage zum AG Aachen mit dem Antrag festzustellen, dass die dargestellte Geschäftspraxis des Kreditinstituts unzulässig war. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass für Rechtsanwälte in § 43a Abs. 5 BRAO eine Pflicht zur Errichtung eines Anderkontos existiert, sobald sie Fremdgelder vereinnahmen, die nicht „unverzüglich" (sprich: binnen einer Woche; arg ex § 53 Abs. 1 BRAO) an den oder die Berechtigten ausgekehrt werden. § 4 BORA konkretisiert diese Verpflichtung weiter und bestimmt, unter welchen Bedingungen Gelder auf einem sog. „Sammelanderkonto" verwahrt und wann sie auf ein „Einzelanderkonto" überführt werden müssen. Insbesondere aber lautet § 43a Abs. 3 BORA:

„Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als den Mandanten bestimmt sind."

Was der Natur der Sache nach auch nicht anders sein konnte. In einen Verstoß gegen eben diese Pflicht trieb die Sparkasse Rechtsanwälte jedoch, indem sie ihre Gebührenansprüche mit den zweckgebundenen Fremdgeldern verrechnete.

Das Amtsgericht brauchte den Streit inhaltlich nicht mehr zu entscheiden: Nach Klageerhebung erkannte die Sparkasse Aachen das Feststellungsbegehren an (Az. 107 C 452/17, Urteil vom 20.12.2017) und wurde kostenpflichtig gemäß ihrem Anerkenntnis verurteilt (Streitwert: 5.000 €; in entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 2 GKG): Selbst im Falle einer streitigen Entscheidung wäre der Richterspruch jedoch kaum anders ausgefallen. Andernfalls hätte kein Mandant zukünftig mehr sicher sein können, dass für ihn bestimmte Gelder in den Händen von Anwälten gut aufgehoben sind, wenn Banken diese aus eigenwirtschaftlichen Interessen antasten dürften.

HINWEIS FÜR DIE PRAXIS

Bedeutet dieser Fall nun, dass Geldhäuser überhaupt keine Kontogebühren für die Führung von Anderkonten mehr fordern dürfen? – Nein. Natürlich haben sie Aufwendungen, die sich aus der Einrichtung und dem Unterhalt dieser Konten ergeben und dürfen diese den Kontoinhabern in Rechnung stellen. Da zumeist bei derselben Bank auch ein reguläres Geschäftskonto geführt wird, bietet es sich jedoch an, die Gebühren für das Anderkonto stattdessen von diesem weiteren Konto einzuziehen. Genau so haben sich die Parteien des Rechtsstreits verständigt, und bietet sich ein modus vivendi für die Praxis auch in anderen Fällen an.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Martin Riemer

VIVIANE SCHRADER

Viviane Schrader ist Rechtsfachwirtin und zertifizierte Personalmanagerin (DAM). Zurzeit ist sie hauptberuflich Gesellschafterin der Tietje & Schrader oHG, Kanzlei-Consulting.

Zu ihren Spezialgebieten gehören Kanzleiorganisation und -management, Personalmanagement und Wirtschaftlichkeitsberechnungen. Schrader besitzt mehrjährige Berufserfahrungen als Rechtsfachwirtin und Bürovorsteherin einer großen Kanzlei. Sie ist Dozentin für Personalwirtschaft, Mandantenbetreuung und Büroorganisation in Fachwirtkursen. Zudem ist sie an der Vorstandsarbeit in der regionalen Berufsvereinigung RENO Bremen e. V. beteiligt.

www.tietje-schrader.de

WIE VERKAUFE ICH MEINEN HONORARWUNSCH?

UNLIEBSAM, DOCH UNVERZICHTBAR: DAS GESPRÄCH MIT DEM MANDANTEN ÜBER DIE VERGÜTUNG

Grundsätzlich sollte jede anwaltliche Dienstleistung honoriert werden. Entweder durch die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG, durch vereinbarte Stundenhonorare oder auch durch Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe. Dieser Grundsatz ist auch jedem Mandanten klar. Doch Mandanten, die zum ersten Mal Rechtsrat suchen, können nur schwer bis gar nicht einschätzen, mit welchen Kosten sie für ihre Vertretung zu rechnen haben.

Fatal wäre es, den Mandanten bis zum Abschluss des Mandats über die Kostenfolge im Unklaren zu lassen. Der Mandant wird in den meisten Fällen – in Ermangelung von Vergleichsmöglichkeiten – überrascht sein von der Höhe der Vergütung und schlimmstenfalls, aus Verärgerung darüber, keine Zahlungen leisten; möglicherweise sogar (aus Unkenntnis der tatsächlichen Sach- und Rechtslage) eine Kammerbeschwerde einreichen oder sich auf andere Weise gegen den Vergütungsanspruch wehren.

Eine weitere schlimme Folge aus Sicht des Kanzleimarketings: Dieser Mandant wird wahrscheinlich kein neues Mandat erteilen und die Kanzlei definitiv nicht weiterempfehlen.

Transparenz schafft Vertrauen

Eine klare Transparenz von Anfang an sollte hier das oberste Gebot sein. Auf andere Wirtschaftsbereiche übertragen, würde auch niemand ohne Kenntnis der Kosten Dienstleistungen beauftragen oder in Anspruch nehmen.

Beispiel:

Die Renovierung der Kanzleiräume würde sicherlich erst dann in Auftrag gegeben werden, wenn bei verschiedenen Malereibetrieben Kostenvoranschläge eingeholt, geprüft und verglichen worden sind. Ohne diese Kenntnis würde keine Kanzlei „ins Blaue hinein" Aufträge erteilen und Investitionen in unklarer Höhe tätigen.

Auch ein Mandant wird die Beauftragung einer Reparatur am eigenen Auto nicht ohne Kenntnis des möglichen Arbeits- und Materialaufwands vornehmen. Er wird also selbstverständlich davon ausgehen, dass auch ein Rechtsanwalt die Kosten seiner Dienstleistung erläutern und einschätzen kann und von sich aus Auskunft gibt.

Ein Mandant bewertet möglicherweise die gesamte juristische Kompetenz eines Rechtsanwalts schlechter, wenn dieser im Erstgespräch nicht ausreichend oder sogar ausweichend auf die Frage nach der Vergütung antwortet. Das Gespräch über die Vergütung sollte nicht vom Mandanten, sondern offen vom Rechtsanwalt eingeleitet werden.

Das Vergütungsgespräch positiv einleiten

Dabei ist es nicht hilfreich, wenn dieser Teil des Gesprächs selbst dem Rechtsanwalt unangenehm ist. Phrasen wie „Jetzt muss ich Ihnen zum Ende ja leider auch noch was zum Honorar sagen.", vermitteln dem Mandanten, dass es sich hierbei offenbar um ein unliebsames Thema handelt („muss", „leider") und sich der Rechtsanwalt für seine Vergütung fast entschuldigt. Besser ist es, diesen Gesprächspart neutral oder gar positiv besetzt einzuleiten: „Jetzt haben wir über die rechtlichen Aspekte Ihrer Angelegenheit gesprochen und nun möchte ich Ihnen gerne erläutern, wie hoch mein Honorar sein wird."

Vergütung flexibel und individuell gestalten

An dieser Stelle ist es wichtig, dass sich der Rechtsanwalt bereits Gedanken darüber gemacht hat, welche Vergütung in diesem Fall verlangt werden muss. Dabei ist es nicht erforderlich, jedes Mandat strikt nach dem RVG oder nach Stundenhonorar abzurechnen.

Hinweis:

Jede Kanzlei, die weit überwiegend nach RVG abrechnet, sollte sich Gedanken darüber machen, ob nicht auch einige Mandate wirtschaftlicher und für den Mandanten nachvollziehbarer nach einem Stundenhonorar bearbeitet werden könnten. Dies setzt voraus, dass eine realistische Kalkulation des Stundensatzes erfolgt ist. Die Stundensatzermittlung sollte u. a. auf konkreten Zahlen aus der betriebswirtschaftlichen Auswertung der Kanzlei fußen und nicht aus dem Bauch heraus erfolgen. So wird jede Kanzlei individuelle Stundensätze anbieten können. Vergleiche mit anderen ortsansässigen Kanzleien (und das bloße Übernehmen deren üblicher Stundensätze), sind aus diesem Grund nur bedingt ein Maßstab für die eigene Stundensatzermittlung.

Das RVG kreativ ergänzen

Der Vorteil der Vereinbarung der gesetzlichen Gebühren ist, dass diese für gerichtliche Streitigkeiten praktisch nicht verhandelbar, aber sehr gut abschätzbar sind. Hier entgeht der Rechtsanwalt jeglicher Diskussion über die Vergütung und der Mandant weiß bereits am Anfang des Rechtsstreits ziemlich genau, was ihn am Ende an Kosten erwartet. Allerdings sollte in Einzelfällen auch darüber nachgedacht werden, dass ein zu geringes Honorar nach RVG aufgebessert werden kann, wenn mit dem Mandanten gemäß § 3a RVG in einer Vergütungsvereinbarung ein abweichender, höherer Gegenstandswert maßgeblich sein soll oder neben den gesetzlichen Tage- und Abwesenheitsgeldern gem. Nr. 7005 VV RVG zusätzlich erhöhte Pauschalen erhoben werden dürfen.

Beispiel:

Mandant A beauftragt Rechtsanwältin B in einer erbrechtlichen Streitigkeit hinsichtlich der Erstellung eines Nachlassverzeichnisses. Die Erbengemeinschaft ist zerstritten, es wird mit einem langwierigen und erbitterten Verfahren gerechnet. Der Gegenstandswert ist unklar, da er sich erst verbindlich nach Erstellung des gewünschten Verzeichnisses ergeben wird. A und Rechtsanwältin B vereinbaren daher, dass die Tätigkeit von Rechtsanwältin B nach einem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR berechnet wird.

Die Gründe, warum dies in einer Angelegenheit erfolgen sollte, müssen dem Mandanten transparent und nachvollziehbar erläutert werden. Beispielsweise kann die Vereinbarung einer höheren Pauschale für Tage- und Abwesenheitsgelder (oder gar die Zahlung von zusätzlichen Terminsgebühren für jeden wahrgenommenen Gerichtstermin) damit begründet werden, dass die gesetzlichen Gebühren erwartbar nicht die Kosten des Rechtsanwalts für diese Tätigkeit decken und daher eine gesonderte Vereinbarung notwendig ist. Auch ein Mandant wird Verständnis dafür haben, dass manche Gebühr nach dem RVG schlicht zu gering ist. Dabei muss ein Rechtsanwalt nicht fürchten, dass ein Mandant allein aufgrund der Höhe der Kosten die Kanzlei wechselt. Denn neben dem Honorar ist den meisten Mandanten vor allem wichtig, ob die Chemie zwischen ihm und dem Rechtsanwalt stimmt und die Kanzlei den Dienstleistungsansprüchen nachkommt (z. B. verlässliche Erledigung von Rückrufbitten).

Verschiedene Zahlungsmodalitäten anbieten

Kommt die Kanzlei zu dem Ergebnis, dass z. B. ein bestimmtes Stundenhonorar vom Mandanten zu zahlen ist, dann sollte die Höhe des Stundensatzes nicht verhandelbar sein, aber gleichwohl angeboten werden, dass die Vergütung abweichend von üblichen Gepflogenheiten gezahlt werden kann.

Es bieten sich verschiedene Modelle an:

- die monatliche oder quartalsweise Abrechnung vom Stundenhonorar
- die Zahlung eines (monatlichen, pauschalen) Vorschusses und die Nachzahlung bei Endabrechnung des Mandats
- die Abrechnung zum Ende der Angelegenheit und ratenweise Zahlung durch den Mandanten

Gleiches gilt für die Abrechnung von Mandaten nach dem RVG.

Hier kann

- bereits bei Annahme des Mandats ein pauschaler Vorschuss oder eine Geschäfts- bzw. Verfahrensgebühr als Vorschuss erhoben werden,
- jede Gebühr sofort nach Anfall berechnet werden,
- eine Endabrechnung bei Abschluss der Angelegenheit erfolgen und der Ausgleich in Raten angeboten werden.

Fazit

Egal, zu welchen Vergütungsmodellen eine Kanzlei tendiert: Sie sollte dem Mandanten die grundsätzliche Frage der Vergütung offen, transparent und mit dem nötigen Hintergrundwissen zur Stundensatzkalkulation und den geschätzten Zeitaufwänden erklären können. Und zwar bereits zu Beginn der Beauftragung, um am Ende für beide Seiten böse Überraschungen zu vermeiden.

Mit kollegialen Grüßen

Viviane Schrader

PROZESS- UND VERFAHRENSKOSTENHILFE AUCH FÜR VERGLEICH ÜBER NICHT ANHÄNGIGE GEGENSTÄNDE

NORBERT SCHNEIDER

Rechtsanwalt Norbert Schneider hat im Deutschen Anwaltverlag bereits zahlreiche Werke zum RVG veröffentlicht, u.a. **Fälle und Lösungen zum RVG**, AnwaltKommentar RVG und **Das ABC der Kostenerstattung**. Er ist Mitherausgeber der **AGS – Zeitschrift für das gesamte Gebührenrecht**. Er gibt sein Know-how in etlichen Praktikerseminaren weiter und ist Mitglied des DAV-Ausschusses „RVG und Gerichtskosten".

www.anwaltkooperation.de

Wird in einem gerichtlichen Verfahren, für das der bedürftigen Partei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt und ein Anwalt beigeordnet worden ist, ein Vergleich geschlossen, so erstrecken sich Bewilligung und Beiordnung auch auf den Vergleich. Eine gesonderte Gerichtsgebühr fällt ohnehin nicht an und die Einigungsgebühr des Anwalts zählt zur gesetzlichen Vergütung nach § 45 Abs. 1 RVG.

Soweit die bedürftige Partei einen Vergleich auch über nicht anhängige Gegenstände abschließt (sog. Mehrwertvergleich), bedarf es dagegen eines gesonderten Antrags und einer Erstreckung der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auf den Mehrwert des Vergleichs. Dieser Erstreckungsantrag kann auch noch nach der Protokollierung des Vergleichs, aber nur bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden, in der der Vergleich geschlossen worden ist (BAG AGS 2012, 406). Bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs muss der Antrag vor der Beschlussfassung nach § 278 Abs. 6 ZPO gestellt werden. Ein Erstreckungsbeschluss ist nur im Verbundverfahren entbehrlich, soweit der Mehrwertvergleich die in § 48 Abs. 3 RVG genannten Familiensachen betrifft, bei denen eine Erstreckung kraft Gesetzes eintritt.

Wird vom Gericht die Prozesskostenhilfe auf den Mehrwert des Vergleichs erstreckt, so war außerhalb des Anwendungsbereichs des § 48 Abs. 3 RVG bislang umstritten, welche Wirkungen dies hatte.

Die überwiegende Rechtsprechung ging bislang davon aus, dass im Falle einer solchen Erstreckung nur die Einigungsgebühr des Anwalts und des Gerichts erfasst werde, nicht aber auch die durch den Abschluss des Vergleichs entstehende Verfahrensdifferenzgebühr sowie die höhere Terminsgebühr (z. B. OLG Köln AGS 2015, 89).

Nach Auffassung anderer Gerichte sollten auch die Verfahrensdifferenzgebühr und die Terminsgebühr von einem Mehrwertbeschluss erfasst sein, so dass der Anwalt auch diese Gebühren mit der Landeskasse abrechnen konnte (z. B. OLG Karlsruhe AGS 2017, 288).

Eine vermittelnde Auffassung stellte darauf ab, ob zwischen der Hauptsache und den mitverglichenen Gegenständen ein innerer Zusammenhang bestand. In diesem Fall wurden auch Verfahrensdifferenzgebühr und Terminsgebühr aus dem Mehrwert von der Landeskasse übernommen, anderenfalls nicht (z. B. OLG Zweibrücken AGS 2016, 492).

Soweit die Gerichte eine Erstreckung auf die Verfahrensdifferenzgebühr und die Terminsgebühr abgelehnt haben, haben sie aber zum Teil die Möglichkeit eröffnet, die bewilligte Verfahrenskostenhilfe für den Mehrwert des Vergleichs ausdrücklich auf Verfahrens- und Terminsdifferenzgebühr zu erstrecken, wenn dies gesondert beantragt wurde (so OLG Celle AGS 2015, 236). Nach Auffassung anderer Gerichte war auch eine solche Erstreckung unzulässig (OLG Dresden AGS 2016, 21).

Dieser unklaren und widersprüchlichen Partikularrechtsprechung hat der BGH jetzt ein Ende gesetzt und wie folgt entschieden:

Schließen die Beteiligten in einer selbständigen Familiensache einen Vergleich unter Einbeziehung nicht anhängiger Verfahrensgegenstände (Mehrvergleich), hat der unbemittelte Beteiligte einen Anspruch auf Erweiterung der ihm bewilligten Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung seines Bevollmächtigten auf sämtliche in diesem Zusammenhang ausgelöste Gebühren.

BGH, Beschl. v. 17. 1. 2018 - XII ZB 248/16

Der BGH hat damit klargestellt, dass die Erstreckung der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe auf den Mehrwert eines Vergleichs auch die Verfahrensdifferenz- und Terminsgebühr erfasst. Insoweit bedarf es noch nicht einmal eines gesonderten Ausspruchs.

Der BGH hat gleichzeitig klargestellt, dass eine Beschränkung der Bewilligung auf die Einigungsgebühr aus dem Mehrwert nicht zulässig ist.

Auch wenn der BGH in einer Familiensache entschieden hat, sind die Auswirkungen dieser Entscheidung nicht nur auf Familiensachen beschränkt, sondern gelten für alle Fälle der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, also auch für Zivilsachen oder arbeitsgerichtliche Verfahren, bei denen die gleichen Probleme auftauchen. Abzuwarten bleibt, ob sich die Verwaltungs- und die Finanzgerichtsbarkeit der Auffassung des BGH anschließen, wobei hier allerdings Mehrwertvergleiche seltener sind.

Gratis
Gutscheinhefte

Aktuelle Fachzeitschriften und Datenbanken kostenlos testen!

8 Gutscheine pro Heft!

Wählen Sie aus 5 Themen:

- Starterset
- Arbeits- und Sozialrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht
- Steuerrechtliche Praxis
- Zivilrechtliche Praxis

Fordern Sie am besten gleich Ihre gewünschten Gutscheinhefte an:
b.mahlke@schweitzer-online.de
Stichwort: MkG2018

Ihre Fachliteratur bestellen Sie am schnellsten direkt online unter:
www.schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

Beispiel:
Im Räumungsprozess ist dem Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Im Termin wird ein Vergleich über den Räumungsanspruch geschlossen (Kaltmiete 800 €) sowie über streitige Minderungsbeträge i.H.v. 5.000 €. Das Gericht erstreckt die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und die Beiordnung auch auf den Mehrwert des Vergleichs.

Der Anwalt erhält aus der Landeskasse:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG (Wert: 9.600,00 €)	399,10 €	
2. 0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	205,60 €	
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3 aus 14.600,00 €		435,50 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG (Wert: 14.600,00 €)		402,00 €
4. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV RVG (Wert: 9.600,00 €)	307,00 €	
5. 1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV RVG (Wert: 5.000,00 €)	385,50 €	
gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 14.600,00 €		502,50 €
6. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG		20,00 €
Zwischensumme	1.360,00 €	
7. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		258,40 €
Gesamt		**1.618,40 €**

Wird ein schriftlicher Vergleich geschlossen, gilt die gleiche Abrechnung, wenn es sich um ein Verfahren handelt, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Die Terminsgebühr ergibt sich dann aus Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV RVG, die dann auch aus dem Mehrwert entsteht (OLG Saarbrücken AGS 2010, 161).

Lediglich dann, wenn im Verfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, löst der schriftliche Vergleich die Terminsgebühr und damit auch die Terminsdifferenzgebühr nicht aus. In einem solchen Fall kann die Terminsgebühr nur entstehen, wenn die Parteien bzw. die Beteiligten zuvor eine Besprechung i.S.d. Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV RVG geführt haben.

Weitere Tipps zum Thema Abrechnung gibt es auf mkg-online.de/weblog/rvg/

Mit kollegialen Grüßen

Norbert Schneider

TalentRocket
Deutschlands führende Karriere-Plattform für Juristen

Informationen zu mehr als
3.000 Arbeitgebern

Bewirb dich auf über
500 Jobs

Entdecke mehr als
700 Law Schools

Nimm teil an
wöchentlich
neuen Events

Mehr Informationen auf
www.TalentRocket.de

MKG-INTERVIEWREIHE: ZU BESUCH IN DER KANZLEI DREBER & FABER

Welche Bedeutung hat Menschlichkeit im Anwaltsberuf? Wie mache ich mich als Anwalt mit sozialen Medien bekannt? Was kommt in den ersten Jahren der Kanzleigründung auf mich zu? Mit den Anwälten Ann-Kathrin Dreber und Dr. Kevin Faber haben wir über den „täglichen Wahnsinn" in ihrer Kanzlei gesprochen.

In den sieben Kurzvideos geben die Jungjuristen Kollegen und Kolleginnen, die ebenfalls Ihre eigene Kanzlei gründen möchten, wertvolle Ratschläge aus ihrem Erfahrungsschatz. Auch der offene Einblick in ihre internen Kanzleistrukturen kann gute Anregungen für die eigene Organisation geben.

Die besten Themen im Überblick

- Was bedeutet Empathie für die Beziehung mit dem Mandanten?
- Die Bedeutung der Kanzleiwebsite für die Außendarstellung
- Wie man mit gezielter Pressearbeit und Social Media bekannter wird
- Wie entwickle ich ein eingespieltes Kanzleiteam?
- Legal Tech und die Konsequenzen der Digitalisierung

Die gesamte Interviewreihe gibt es auf
mkg-online.de/videos/

Rechtssichere GRATIS-Vorlagen für Ihre Mandanten

Das Plus für Ihre Kanzleiwebsite

- **Attraktiver Mehrwert für die Homepage Ihrer Kanzlei**
- **Vom Wettbewerb abheben – Mandanten binden**
- **Sichtbarkeit im Internet erhöhen – mehr Mandate generieren**

1. Vorlagen auswählen und herunterladen
2. Auf der eigenen Website anbieten
3. Gratis-Download durch Mandanten

www.formblitz.de/kanzlei-website

MKG-UMFRAGE UNTER JUNGJURISTEN: KARRIERE ODER WORK-LIFE-BALANCE?

Bei unserer letzten MkG-Umfrage unter Juristen haben wir nach den wichtigsten Themen für das Jahr 2018 gefragt. Eines der zentralen Ergebnisse: Die Balance zwischen Berufs- und Privatleben ist für eine große Mehrheit eines der wichtigsten Themen.

Legal Tech, das Schlagwort des letzten Jahres, hat nicht an Relevanz verloren. 54 Prozent der Befragten haben hier einen verstärkten Informationsbedarf. 34 Prozent benötigen Informationen zu aktuellen Gesetzesänderungen in ihrem Rechtsgebiet und 33 Prozent möchten sich über das Thema Mandantenakquise und Marketing ausführlicher informieren.

Vorgenommen haben sich die Anwälte vor allem, die Arbeitsprozesse innerhalb der Kanzlei zu verbessern (79 Prozent). Aber auch die Kanzleiwebsite möchte so mancher auf Vordermann bringen (37 Prozent).

Fragte man die Anwälte nach den Themen, die in diesem Jahr für sie persönlich eine entscheidende Rolle spielen, sind „Vereinbarkeit von Familie und Beruf" und „Work-Life-Balance" für 61 Prozent der Teilnehmer die bestimmenden Themen. Dies bestätigt den Trend, dass Karriereziele nicht mehr allen anderen Lebensbereichen übergeordnet werden, und dass Themen wie geregelte Arbeitszeiten und die Familienplanung einem Großteil der Juristen besonders wichtig sind.

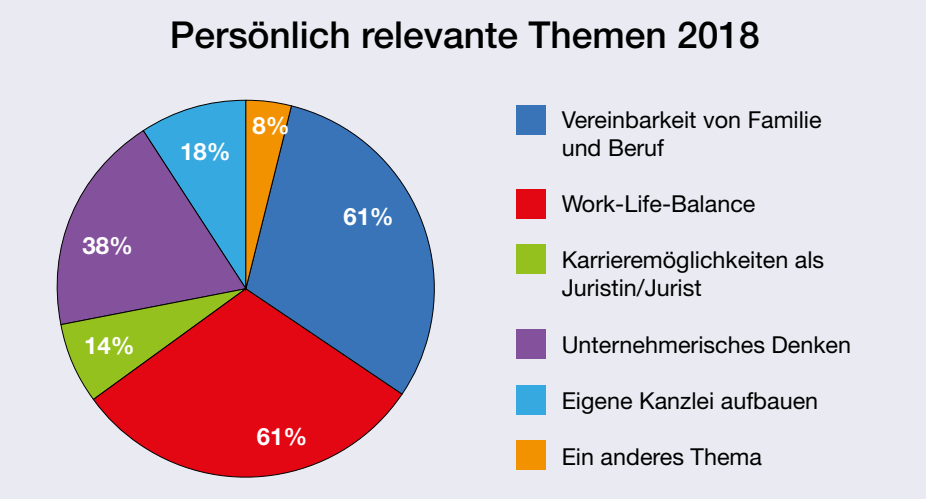

Helfen Sie uns dabei, unser redaktionelles Angebot stetig an Sie anzupassen und zu verbessern! Nehmen Sie an unseren regelmäßigen Kanzleiumfragen teil.

Hier geht es zum Umfragen-Abonnement.

Informationen zur Umfrage:
Der Großteil der Teilnehmer waren Einzelanwälte und Volljuristen in kleinen Kanzleien. Insgesamt haben rund 100 Juristen an der Umfrage teilgenommen. Mehrheitlich waren diese im Alter zwischen 30 und 40 Jahren.

MKG

HIER GEHT ES ZU

MKG ONLINE
FACHINFO-MAGAZIN

IMPRESSUM

FFI-Verlag
Verlag Freie Fachinformationen GmbH
Leyboldstraße 12
50354 Hürth

Ansprechpartnerin
für inhaltliche Fragen im Verlag:
Bettina Taylor
02233 80575-14
taylor@ffi-verlag.de
www.ffi-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten
Abdruck, Nachdruck, datentechnische Vervielfältigung und Wiedergabe (auch auszugsweise) oder Veränderung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

Haftungsausschluss
Die im MkG-Magazin enthaltenen Informationen wurden sorgfältig recherchiert und geprüft. Für die Richtigkeit der Angaben sowie die Befolgung von Ratschlägen und Empfehlungen können Herausgeber/Autoren und der Verlag trotz der gewissenhaften Zusammenstellung keine Haftung übernehmen. Die Autoren geben in den Artikeln ihre eigene Meinung wieder.

Bestellungen
ISBN: 978-3-96225-013-3
Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen jederzeit gegenüber dem Verlag möglich.

Erscheinungsweise
6 Ausgaben pro Jahr, nur als PDF, nicht im Print. Für Bezieher kostenlos.

Partnerunternehmen für junge Rechtsanwälte

juris Das Rechtsportal
0800 57847-33
info@juris.de | www.juris.de/start
zum Gratistest

schweitzer Fachinformationen
040 44183-110
b.mahlke@schweitzer-online.de
www.schweitzer-online.de

beck-online DIE DATENBANK
089 38189-747
beck-online@beck.de | www.beck-online.de

RA-MICRO KANZLEISOFTWARE
0800 7264-276
info@ra-micro.de | www.ra-micro.de
12 Monate kostenlos

DeutscheAnwaltAkademie
030 726153-0
daa@anwaltakademie.de
www.anwaltakademie.de

DATEV
800 3283-872
info@datev.de | www.datev.de/anwalt

Fachseminare von Fürstenberg
0221 93738-08
www.fachseminare-von-fürstenberg.de
Fachanwaltskurse mit nur 9 Präsenztagen

TalentRocket LAW
089 414143-73
info@talentrocket.de | www.talentrocket.de

FORMblitz
0900 1000-836
service@formblitz.de
www.formblitz.de/kanzlei-website

ffi Verlag Freie Fachinformationen
02233 80575-12
info@ffi-verlag.de | www.ffi-verlag.de

AUCH UNSERE WEBSITE IST NEU!
BESUCHEN SIE UNS AUF MKG-ONLINE.DE

Folgen Sie uns auch auf facebook!

ffi Verlag

37 gute Gründe, kanzleimarketing.de zu besuchen

Jetzt gratis erfahren, wie Kanzleien Mandanten gewinnen!